Den 3. Dezember 1859

Nachtragsverfügung d.d. 18 Juni 1859 betreffend Abänderung der Bauten für die polytechnische Schule für Kunstingenieure mitgetheilten.

„Was die für Abänderung sämmtlicher Bauten nöthige Zeit anbelangt, so kann diese mit voller Bestimmtheit nicht angegeben, den verschiedenen dabei vorkommenden Abänderungen entsprechende, Arbeit, sammt gehöriger Austrocknung der Mauer und Verputzung der Baufeit bis zu 18 monatlichen Zeitraum erfordert werden. Laufe des Monats Februar die Genehmigung der Pläne und Devisen beim andauernden Bauen eine, so dürften solche gerade Semester als Abänderungszeit

Hauptgebäude:

1) bis Ende 1859 Herstellung sämmtlicher Fundamente bis auf Terrainhöhe
2) " 1860 Aufführung des Erdgeschosses & 1. Stock
3) Sommer 1861 Vollendung
4) Herbst 1863 Vollendung & Bezug

Nebengebäude:

1) Ende 1859 Vollendung des Gebäudes
2) Frühjahr 1861 Vollendung & Bezug
3) Die ganze Anlage (Baugebäude mitgerechnet) kann auf [illegible] Abänderungen Abänderungen bis Ende 1864 ganz vollendet sein."

§ 283.

In Folge Abschreiben des Herrn Dr. Vögeli d.d. 11 Nov. [illegible] Vögeli als Spezial
desselben wegen Entsendung von Zürich seinen Assistenten als
Spezialexpert zur Holzprüfung [illegible]
wird genehmigt
Die [illegible] Holz zur Probe [illegible]

Den 9. Dezember 1859

§ 284.

In Folge Zuschrift des Erziehungsdepartements d.d. 28. v. Mts. [illegible] gem. etc.
(§ 227 [illegible] 270) betreffend Anschaffung der [illegible] Holzprüfungsanstalt [illegible]